

# **Zweite Anlagenrechtsnovelle 2005 (Änderung der GewO 1994, des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen und des Mineralrohstoffgesetzes)**

Stellungnahme der WKÖ 2010

## **1. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen in erster Linie relevante Änderungen des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) durch das am 16.11.2005 vom Nationalrat beschlossene Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 (1147 dB StenProtNR XXII. GP), sowie die Umsetzungsanforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, in die anlagenrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO), des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K) sowie des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) „nachgezogen“ werden.

Wir begrüßen, dass damit auch in der Gewerbeordnung die Möglichkeiten geschaffen werden, trotz Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschaadstoffe Betriebsanlagen zu genehmigen. Die Wirtschaftskammer Tirol hat aber Bedenken gegen die dem IG-L entnommenen Regelungen geäußert und befürchtet gravierende Vollzugsschwierigkeiten betreffend Betriebsanlagen, die unter das Regime der GewO fallen. Insbesondere geht es dabei um Umfang und Aufwand der Irrelevanzprognose (§ 77 Abs. 3 Z 1) bei kleineren Genehmigungs- oder Änderungsverfahren oder um die Frage welche emissionsmindernden Maßnahmen mit welchem Zeithorizont bei den Kompensationsüberlegungen (§ 77 Abs. 3 Z 2) herangezogen werden können. Wir gehen davon aus, dass bei diesen Fragen weder von Wirtschafts- noch Lebensministerium zusätzliche Erschwernisse für den Vollzug intendiert waren und ersuchen daher mittels Erlass um die notwendigen Klarstellungen, welche die befürchteten Schwierigkeiten für Verwaltung und Wirtschaft vermeiden.

Zu einigen Bestimmungen führen wir unter 3. noch einige Änderungsvorschläge aus und verweisen im Übrigen auf unsere Stellungnahme zum Entwurf des Umweltrechtsanpassungsgesetzes 2005 (bzw. zu den seinerzeitigen Begutachtungen der IG-L-Novelle bzw. der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002).

Die gegenständliche Novelle sollte aber auch dazu genutzt werden, einige andere für die Betriebe und den Wirtschaftsstandort wichtige Anpassungen bzw. Klarstellungen vorzunehmen. Im Mittelpunkt unserer Überlegungen steht dabei die Verpflichtung im Jahr 2007 bestimmte Betriebsanlagen an die Erfordernisse der EU-Richtlinie 1996/61/EG (im Folgenden als „IPPC-Richtlinie“ bezeichnet) anzupassen.

Aus geschlechterspezifischer Sicht haben wir gegen den Gesetzesentwurf keine Bedenken.

## **2. Zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes im Einzelnen**

### **3. Zu Art I Z 1, Art II Z 3 und 4, Art III Z 1 – „Nachziehen“ § 20 Abs. 3 IG-L**

In die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen sollte zusätzlich noch klargestellt werden, dass unter dem in den Erläuterungen zu § 20 Abs. 3 IG-L idF des Umweltrechtsanpassungsgesetzes 2005 erwähnten „Langzeitwert“ (mit Hinweis auf den „UVE-Leitfaden“ sowie den Leitfaden „UVP und IGL“ des Umweltbundesamtes) nicht auch ein Tagesmittelwert (je nach den entsprechenden Einhaltungsbestimmungen des IG-L) zu verstehen ist.

## **4. Zu Art II, Z 4**

In § 119 Abs. 3 Z 6 MinroG sollte in der lit b statt "neue Bergbauanlage" und statt "Bergbauanlage" jeweils der Begriff "Aufbereitungsanlage" eingesetzt werden, da auch der Einleitungssatz von Z 6 ausdrücklich nur Vorschriften für Aufbereitungsanlagen normiert („Wenn es sich um Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen handelt,...“), um etwaige Diskussionen über Widersprüchlichkeiten von vornherein zu vermeiden.

## **5. Zu Art III Z 4 und 5**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll in Zukunft die Behörde mit Bescheid feststellen, dass die Anpassung einer EG-K-Anlage an die IPPC-Anforderungen ausreichend war oder

ausreichend sein wird. In diesem Zusammenhang bitten wir um Beachtung unserer Ausführungen unten bei 3.2. – „Zum Verfahren der Anpassung bestehender Anlagen an die Anforderungen der IPPC-Richtlinie“.

6. **Weitere Anregungen im Zusammenhang mit der Gewerbeordnung 1994, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und dem Mineralrohstoffgesetz**
7. **Gesetzliche Klarstellung zum Verhältnis von § 77a Abs. 4 GewO, § 121 Abs. 4 MinroG und § 8 Abs. 3 Z 5 EG-K zu den beabsichtigten Änderungen des § 77 Abs. 3 GewO, der §§ 116 Abs. 2 und 119 Abs. 3 MinroG und des § 5 Abs. 2 EG-K**

Mit der sinngemäßen Übernahme des neuen § 20 Abs. 3 IG-L kommt der vorliegende Entwurf einem unverzichtbaren Anliegen im Sinne des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich nach. Die Tendenz der Verwaltungspraxis in letzter Zeit und die ursprünglichen politische Vorhaben zur Umsetzung der Richtlinie 96/62/EG sowie deren Tochterrichtlinien hätten jeglichen Spielraum für die Genehmigung neuer Betriebsanlagen oder Anlagenerweiterung in Sanierungsgebieten genommen.

Bei Wahrung der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Luftreinhaltebestimmungen leistet der Entwurf somit einen wichtigen Beitrag zur Investitions- und Planungssicherheit in bereits bestehenden Sanierungsgebieten (belasteten Gebieten) bzw. drohenden Sanierungsgebieten.

Der derzeitige § 77a Abs. 4 GewO bzw. die gleichlautenden Bestimmungen in den übrigen Anlagenrechtsmaterien enthalten Sonderbestimmungen für IPPC-Anlagen im Bezug auf die Beachtung gemeinschaftsrechtlicher Immissionsgrenzwerte. Da aus unserer Sicht die neue Bestimmungen des § 77 Abs. 3 GewO (bzw. §§ 116 Abs. 2 und 119 Abs. 3 MinroG, § 5 Abs. 2 EG-K) auch in vollem Umfang mit den relevanten Bestimmungen der IPPC-Richtlinie (vor allem Artikel 10) zu dieser Frage (Einhaltung Immissionsgrenzwerte) in Einklang steht, ist klarzustellen, dass § 77a Abs. 4 GewO (sowie § 121 Abs. 4 MinroG und § 8 Abs. 3 Z 5 EG-K) keine gegenteilige oder gar strengere Regelung als § 77 Abs. 3 (bzw. §§ 116 Abs. 2 und 119 Abs. 3 MinroG, § 5 Abs. 2 EG-K) darstellt.

Eine Ungleichbehandlung von IPPC-Anlagen und sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit der „Einhaltung“ von gemeinschaftsrechtlichen Immissionsgrenzwerten wäre aus verfassungsrechtlicher Sicht sachlich nicht gerechtfertigt.

Dies hat im Besonderen auch für die nach § 81c iVm §§ 81b, 77a Abs. 4 GewO (bzw. den vergleichbaren Bestimmungen im MinroG und im EG-K) vorzunehmende Anpassung bestehender IPPC-Anlagen zu gelten.

8. **Zum Verfahren der Anpassung bestehender Anlagen an die Anforderungen der IPPC-Richtlinie**

Bestehende IPPC-Anlagen (Anlage 3 der GewO, EG-K-Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistungen sowie Aufbereitungsanlagen nach § 121 MinroG) müssen spätestens am 31.10.2007 an die in den zuvor erwähnten Gesetzen umgesetzten Anforderungen der IPPC-Richtlinie im „wirtschaftlich verhältnismäßigen“ Ausmaß angepasst sein. Alle drei Materiengesetze treffen ähnliche, aber im Detail doch unterschiedliche Anordnungen über das Prozedere und die Pflichten die Anlagenbetreiber. Allen drei Gesetzen ist gleich, dass grundsätzlich das Anpassungsausmaß von den Betreibern festzustellen ist und die festgestellten Anpassungserfordernisse erfüllt werden. Zusätzlich ist darüber die zuständige Behörde über die vorgenommenen Maßnahmen (unabhängig von allfälligen noch zusätzlich bestehenden Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten dieser Anlagenänderungen) zu informieren, welche aufgrund dieser „Anpassungsinformation“ prüfen wird müssen, ob die getroffenen Anpassungsmaßnahmen ausreichend im Hinblick auf die IPPC-Anforderungen waren, und falls nicht, zusätzliche Auflagen vorzuschreiben hat. Vor allem der Ablauf des Anpassungsverfahrens ist aber unterschiedlich geregelt. Daraus entstehen beachtliche Probleme für Standorte, die Anlagenteile aufweisen, die einer jeweils unterschiedlichen IPPC-Anpassungsregelung unterliegen. Ganzheitliche Lösungen und Vorgangsweisen werden dadurch massiv erschwert, der Verfahrensaufwand steigt für Betreiber und Behörden.

Mit der in Art III Z 4 und 5 beabsichtigten Änderung des EG-K (siehe oben 2.3.) soll die Behörde in Zukunft die ausreichende Anpassung bestehender Anlagen an die IPPC-Anforderungen mit Bescheid feststellen. Diese Vorgehensweise ist der GewO und dem MinroG

durchwegs fremd.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu dieser Novelle haben wir daher unsere Mitglieder befragt, welche Vorgangsweise bei der IPPC-Anpassung bestehender Anlagen allgemein praktikabel wäre bzw. ihren Bedürfnissen nach Rechtssicherheit und Klarheit gerecht wird.

Aufgrund dieser Befragung sowie weiterer Überlegungen und Expertendiskussionen schlagen wir die Verankerung folgenden Konzepts bezüglich der Vorgangsweise bei der erstmaligen und der wiederkehrenden Anpassungen bestehender Anlagen an die IPPC-Anforderungen vor:

- Grundsätzlich soll der Anlageninhaber nach dem **bestehenden Ansatz der §§ 81c und 81b GewO** vorgehen können („Grundmodell“).
- Sollte es für den Betriebsanlageninhaber aus Gründen der Klarheit, Rechtssicherheit oder aus Planungserfordernissen notwendig sein, so kann er von folgenden Optionen Gebrauch machen:

Er kann beantragen, dass die Behörde innerhalb einer im Gesetz festzulegenden Frist allenfalls notwendige zusätzliche Auflagen für die IPPC-Anpassung vorschreibt bzw. wenn sich die Behörde dies nicht tut, die Anpassung als ausreichend gilt (**Option 1**), und/oder er kann beantragen, dass die **Behörde mit Bescheid feststellt**, dass die von ihm in der Anpassungsinformation mitgeteilten bereits getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen im Sinne der IPPC-Anforderungen ausreichend sind bzw. waren (**Option 2**). Im Einzelfall kann es sehr wichtig sein, verbindlich zu erfahren, ob weitere Anpassungsinvestitionen im Betrieb erforderlich sind oder nicht.

- Dieses Konzept soll einheitlich sowohl in der GewO, dem EG-K als auch dem MinroG verankert werden, da partiell unterschiedliche Regelungen einen unvertretbaren Mehraufwand verursachen.

Aus unserer Sicht stellt dieses abgestufte Konzept einen Rahmen dar, welcher einerseits dem Bedarf der IPPC-Anlagenbetreiber an rechtzeitiger Klarheit und Rechtssicherheit gerecht wird und andererseits den möglicherweise zusätzlichen Aufwand der zuständigen Vollzugsbehörden in Grenzen hält.

## 9. Umsetzung des Forschungsprivilegs der IPPC-Richtlinie

Nach Z 1 des Einleitungsteiles von Anhang I der IPPC-Richtlinie sind „Anlagen oder Anlagenteile, die der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren dienen“ von der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie ausgenommen. Diese Klarstellung sollte auch in den österreichischen Umsetzungsbestimmungen so übernommen werden.

Durch die Freistellung der betroffenen Betriebe von den umgesetzten IPPC-Anforderungen würde ein, mit dem EU-Recht in klarem Zusammenhang stehendes, deutliches Zeichen im Sinne des Forschungs- und Entwicklungsstandortes Österreich gesetzt werden.

Auch in § 2 Abs. 5 Emissionszertifikategesetz – EZG, BGBI. I Nr 46/2004, wurde das von der EU-Emissionshandels- Richtlinie (2003/87/EG) ebenfalls vorgesehene Forschungsprivileg voll übernommen.

## 10. Änderung von Anlage 3 Z 4.1c GewO

In dieser Bestimmung ist die Wortfolge „oder Elastomere“ zu streichen, was zu einer Klarstellung im Sinne der Vorgaben der IPPC-Richtlinie führt. Die reine Verarbeitung zu elastomeren Fertigwaren fällt, so wie die Kunststoffverarbeitung, nicht unter den Geltungsbereich der IPPC-Richtlinie, sondern lediglich die Herstellung der Ausgangsstoffe dafür.

## 11. Änderung von § 112 Abs. 3 GewO – Sperrstundenregelung für Gastgärten

Die Sperrzeitenregelung für Gastgärten § 112 Abs. 3 GewO soll an das System der betrieblichen Sperrzeiten nach § 113 GewO angepasst werden. Dies bedeutet: Anstatt der gesetzlichen Ermächtigung für eine Erweiterung der Sperrzeiten mittels (Gemeinde-) Verordnung wird bereits in der Gewerbeordnung ein gesetzlicher Rahmen, vorgegeben, der im

konkreten Einzelfall (bei Lärmbelästigung der Nachbarschaft) mittels Bescheid eingeschränkt werden kann (vergleichbar § 113 Abs 3 GewO).

Der Fachverband Gastronomie ersucht daher um folgende Änderungen des § 112:

„Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 8.00 -24.00 Uhr betrieben werden.....(wie bisher).....  
Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden, noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 9.00 – 23.00 Uhr betrieben werden.....(wie bisher).....

Die Gemeinde kann im Falle einer wiederholt unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft durch den Betrieb eines Gastgartens mittels Bescheid bei Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden, einen Betrieb nach 23.00 Uhr, bzw. bei Gastgärten, die sich weder auf öffentlichen Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, einen Betrieb nach 22.00 Uhr untersagen. Ein solcher Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBL 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurück übermittelt wird. Der Bescheid ist sofort vollstreckbar, tritt mit Ablauf eines Jahres nach seiner Erlassung außer Kraft, sofern er nicht kürzer befristet ist.“

Vorteile dieser Regelung:

- Entfall der in der Praxis oft schwierigen und aufwendigen Interessensabwägung für die Ausweitung der Sperrstunden mittels Verordnung (nur für solche Gebiete zulässig, die „insbesondere wegen ihrer Flächenwidmung, ihrer Verbauungsdichte, der in ihnen bestehenden Bedürfnisse im Sinne des § 113 Abs. 1 und ihrer öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks diese Sonderregelung rechtfertigen“).
- Rechtssicherheit für den Gastwirt, dass bei friktionsfreiem Betrieb ein längeres Offenhalten möglich ist (ohne Einschränkung auf bestimmte Zeiträume, wie dies die bisherigen Landesverordnungen vorsahen).
- Verbesserung des Anrainerschutzes im Falle von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft. Bei der derzeitigen Sperrzeitenverlängerung mittels Verordnung besteht keine Möglichkeit zur wirksamen Sofortmaßnahme gegen objektiv feststellbare Belästigungen, da eine einmal erlassene Verordnung nicht für einzelne Betriebe zurückgenommen werden kann (eine dem § 113 Abs. 3 vergleichbare Regelung fehlt im § 112 Abs. 3).
- Die Verkürzungsmöglichkeit mittels Bescheid ermöglicht eine effizientere Vorgangsweise durch die Behörde bei konkreten Problemfällen, ohne das Gesamtgefüge damit in Gefahr zu bringen. Um dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft gerecht zu werden ist vorgesehen, dass einer Berufung gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung zukommen soll.